

Herausforderungen und Handlungsoptionen für Theologie und Kirchen durch die Migrationsbewegungen

A Kontext

B Biblisch-theologische Grundsätze

- 1. Grundsatz:** Alle Menschen sind gleich
- 2. Grundsatz:** Die Gerechtigkeit leitet
- 3. Grundsatz:** Die Solidarität entscheidet

Exkurs 1: Identität ist vielfältig

Exkurs 2: Keine Angst vor der Angst

C Spezifische Grundrechte als Basis der Migrationspolitik

Einleitung: Menschenrechte und Völkerrecht

- a. Recht auf freie Niederlassung
- b. Recht auf Asyl
- c. Recht auf Sicherung der Existenz
- d. Recht auf Mitbestimmung
- e. Recht auf Arbeit
- f. Recht auf Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen
- g. Recht auf angemessene Unterkunft
- h. Recht auf Bildung
- i. Recht auf Gründung und Schutz von Familie und Partnerschaft
- j. Recht auf Schutz vor Diskriminierung

D Gesellschaftspolitische Forderungen

Grundlage 1: Menschen- und Völkerrecht

Grundlage 2: Steuer-, Handels- und Finanzpolitik

- a. Recht auf freie Niederlassung
- b. Recht auf Asyl
- c. Recht auf Sicherung der Existenz
- d. Recht auf Mitbestimmung
- e. Recht auf Arbeit
- f. Recht auf Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen
- g. Recht auf angemessene Unterkunft
- h. Recht auf Bildung
- i. Recht auf Gründung und Schutz von Familie und Partnerschaft
- j. Recht auf Schutz vor Diskriminierung

E Strategien und Handlungsoptionen für die Kirchen

1. Aufbau einer Willkommenskultur

- a. Gemeinde/Pfarrei
- b. Kantonalkirchen
- c. KNSUL/andere Basisbewegungen
- d. SEK/Bischofskonferenz

2. Kirchliche Beiträge zur Umsetzung der gesellschaftspolitischen Forderungen

- a. Recht auf freie Niederlassung
- b. Recht auf Asyl
- c. Recht auf Sicherung und Existenz
- d. Recht auf Arbeit
- e. Recht auf Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen
- f. Recht auf angemessene Unterkunft
- g. Recht auf Bildung
- h. Recht auf Gründung und Schutz von Familie und Partnerschaft
- i. Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- j. Recht auf Schutz vor Diskriminierung

A Kontext

Die unzählbar vielen Menschen, die aus vielen verschiedenen Gründen den Ort, wo sie bisher wohnten, verlassen und versuchen, sich an einem anderen Ort – oft in einem anderen Land auf einem anderen Kontinent – niederzulassen, bedeuten für die Kirchen eine grosse Herausforderung. Sie besinnen sich deshalb auf die biblisch-theologischen Grundlagen, um eine Theologie der Migration zu entwickeln, die es ihnen erlaubt, zu und in dem weltumspannenden Migrationsdrama zu reden und handeln. Die Gruppe *KircheNord-SüdUntenLinks* beteiligt sich an dieser Arbeit. Sie stellt Grundsätze und Handlungsoptionen vor, die als Grundlage für die Formulierung einer Migrationspolitik aus der Sicht der Kirchen dienen sollen.

KircheNordSüdUntenLinks ist ein Netz von Frauen und Männern, die noch immer und weiterhin sich auch in den Strukturen vor allem der reformierten und katholischen Kirchen bewegen, von biblischen Traditionen zehren, an deren Kraft zur Verwandlung der Verhältnisse glauben und auf den 2011 ergangenen Aufruf einiger Leute aus den Kirchen positiv reagierten.¹ Sie befassen sich neben anderem unter diesem Label mit den Fragen und Problemen, vor die migrierende Frauen, Männer und Kinder und damit die offizielle schweizerische Migrationspolitik mit ihren verschiedenen Regimes sie stellen. Dabei beziehen sie sich auf die

¹ Anfang April 2011 versandten Daniel Ammann, Luzern, Karl Heuberger, Zürich und Matthias Hui, Bern folgenden Aufruf: «Wo sind die kirchlichen Bewegungen, wo die begeisterten Frauen und Männer in der Schweiz, die sich heute, nach 40 Jahren Befreiungstheologie, noch von persönlichen Erfahrungen, Theologien und gesellschaftspolitischen Bewegungen im Süden inspirieren lassen? Sind herrschaftskritische, kapitalismuskritische christliche Gruppen in der Schweiz politisch oder kirchenpolitisch überhaupt noch relevant? Finden wir wieder eine eigene Sprache, die 20- oder 30-Jährige verstehen und mit der wir zu aktuellen politischen Prozessen etwas beitragen können? Wo ist weiterhin etwas vorhanden von feministischer, befreiungstheologischer, systemkritischer Glut von unten in unseren Kirchen, Hilfswerken und christlichen Organisationen? Wie schüren wir sie mit unserer Leidenschaft? Wie könnte verstreute Glut zum Feuer werden?

Wir rufen auf zu einem Austausch, zu einem theologischen Weiterdenknetz unter jenen Frauen und Männern, die noch immer und weiterhin mit einem Bein in den kirchlichen Strukturen stehen, von biblischen Traditionen zehren und irgendwie an ihre Kraft zur Verwandlung der Verhältnisse glauben.»

biblische Überlieferung, die ihre Analyse, Solidarität und Kritik nährt – was wiederum ihr Verständnis dieser Überlieferung vertiefen mag. Gefragt nach ihrer theologischen Ausrichtung, würden sie sich wohl am ehesten einordnen in die befreiungstheologischen und feministischen Traditionslinien. – Sie können der gut ausgebildeten Mittelschicht zugerechnet werden. In ihren Biografien kommen keine Erfahrungen von erzwungener Migration vor. Alle haben aber mehr oder weniger intensive Kontakte mit immigrierten Menschen, besonders auch solchen, die hart um ihre Existenz und damit um ihre Menschenwürde kämpfen müssen.

Die Gründe dafür, dass *KircheNordSüdUntenLinks* sich mit den biblisch theologischen Grundlagen einer Theologie der Migration und mit den Grundzügen einer Migrationspolitik befasst, liegen in der stetigen Verengung und Instrumentalisierung des öffentlichen Diskurses über Flucht und Migration und der entsprechenden Verschärfung der Migrationsgesetzgebungen. Beide, Diskurs und Gesetzgebungen, sind unterdessen derart unethisch geworden und verletzen elementarste Rechtsgrundsätze, dass gerade Menschen, die noch immer mit den Kirchen verbunden sind, sich an der öffentlichen Diskussion beteiligen müssen.

Dieser Text hat die Kirchen im Blick und jene Menschen und Gruppen, die den Kirchen noch zumuten, ein ernstzunehmendes Subjekt auch im Bereich der Migrationsfragen zu sein. Er dient aber zunächst der Verständigung innerhalb der Gruppe *KircheNordSüdUntenLinks*.

B Biblisch-theologische Grundsätze die das Denken, Reden und Handeln der Kirchen bestimmen

1. Grundsatz: Alle Menschen sind gleich

In den Auseinandersetzungen um die Migration teilen Staaten und Organisationen von Staaten Menschen in unterschiedlichste Kategorien ein. Die Kirchen können diese Einteilungen nicht übernehmen. Sie bringen für die Ausgestaltung des Migrationsrechtes und das Zusammenleben mit MigrantInnen vielmehr als erstes den Grundsatz der Gleichheit / Egalität zur Geltung.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer abstrakten Gleichheit, die, ohne Rücksicht auf die je konkrete Situation der Menschen durchgesetzt, bloss gesteigerte Ungleichheit zur Folge hat, und der konkreten, auf die realen Bedürfnisse der Menschen ausgerichteten Gleichheit, wie sie etwa in der Geschichte Mt 20,1–16 als Gestaltungsprinzip für Wirtschaft und Gesellschaft erkennbar ist.

Die Forderung, die Migrationspolitik sei gemäss dem Grundsatz der Gleichheit zu gestalten, zielt auf Strukturen und Institutionen der Solidarität, führt die Kirchen in den Streit um das, was Gerechtigkeit ist, und damit in die Diskussion um den status, bzw. processus confessionis.

Der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen anerkennt die Verschiedenheit / diversity der Menschen. Er verträgt sich aber nicht mit den Ideologien von Einheit, etwa nationaler oder politischer oder auf den Markt ausgerichteter Einheit.

Aus biblisch-theologischer Sicht kann die Antwort auf die äusserst vielfältigen Migrationsbewegungen nicht darin bestehen, dass Staaten und Staatenensembles immer enger und ausschliessender bestimmen und durchsetzen, wer migrieren, vor allem immigrieren darf und wer nicht. Die in den entsprechenden Gesetzgebungen bewusst

oder unbewusst, gewollt oder ungewollt wirksamen Kategorien teilen die Menschen ein

- utilitaristisch nach Nützlichkeiten
- oder kulturimperialistisch nach der Nähe und Verwandtschaft der Kultur
- oder rassistisch nach Herkunft und Hautfarbe
- oder nach irgendeiner Kombination dieser Gesichtspunkte.

Die Kirchen können solchen Einteilungen nicht folgen, wenn sie ihre eigenen Grundlagen ernst nehmen. Sie müssen ihre Analysen, Beurteilungen und ihr Handeln kritisch daraufhin prüfen, ob sie nicht doch solche Einteilungen übernommen haben.

Als erstes bringen die Kirchen – auch im Kontext der Migrationspolitik – den Grundsatz der Egalität, der Gleichheit der Menschen zur Geltung. Dieser Grundsatz ist dermassen fundamental, dass er Bedeutung hat für beinahe jeden Lebensbereich, besonders aber für das Geschlechterverhältnis, die Arbeitsverhältnisse und die Migrationsdynamiken. Alle drei Bereiche stehen im Blick auf die Frage der Egalität in einem sehr komplexen gegenseitigen Bedingungs- und Abhängigkeitsverhältnis, das schwer zu überblicken ist. Folgendes lässt sich jedoch sagen:

Die permanente Missachtung der Geschlechtergleichheit und der Gleichheit verschiedener, z.B. ethnischer Gruppen zeitigt wirtschaftliche Verhältnisse, die durch Verarmungs- und Verheerungsprozesse gekennzeichnet sind.

- Die wirtschaftliche Abhängigkeit und Verelendung (auch die durch die Wirtschaft verursachten Klimafolgen) begünstigen und produzieren Migrationsbewegungen.
- Die Ausländer- und Migrationsgesetzgebungen in vielen Staaten verletzen in gravierender Weise den Grundsatz der Gleichheit, was wiederum schwerwiegende politische, soziale und psychosoziale Probleme verursacht.

Neue Untersuchungen über die (wieder) wachsende ökonomische Ungleichheit (vor allem bei den Vermögen)² zeigen, dass Ungleichheit die wirtschaftlichen Grundlagen grosser Teile der Bevölkerungen und die Legitimierungen der demokratischen Einrichtungen untergräbt. Diese Erkenntnisse spiegeln sich wieder im Buchtitel «Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind».³

Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie.

Gen 1,27

Auch biblisch-theologisch ist die Gleichheit grundlegend. Die für die Begründung der Gleichheit der Menschen oft verwendete Stelle Gen 1,27 («Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie») ist bloss eine Zusammenfassung des Kampfes um Gleichheit, der sämtliche Gesetzeskorpora, viele Erzählungen der hebräischen Bibel und alle Jesusschriften durchzieht. Ihre Ethnien, Klassen, Geschlechter, Sprachen, Kulturen und Religionen relativierenden und gar aufhebenden Grundlagen werden fassbar etwa im Spitzensatz Gal 3,28: «Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau, denn ihr seid alle einer im Messias Jesus». Diese Grundlagen befähigen die Kirchen dazu, sich aus der selber gewählten Unterwerfung unter die nationalen Familien-, Pass-, Fremden- und Migrationsgesetzgebungen zu lösen und daran mitzuwirken, dass auch in diesen der Grundsatz der Gleichheit wirksam wird.

Das Bestehen auf der Egalität als einem Fundamentalprinzip für jede Verfassung und die ihr entsprechende Politik eines Gemeinwesens – auch des globalen – verlangt nach einer Unterscheidung innerhalb des Gleichheitsprinzips. Es muss unterscheiden werden zwischen einer abstrakten Gleichheit und der Gleichheit, die sich auf das Lebenkönnen der Menschen bezieht. Die abstrakte Gleichheit wird im Markt durchgesetzt – oft mit massivem politischem Druck und wenn nötig durch Gerichtsurteile und Polizeigewalt. In den Marktmechanismen

ist eine völlig formalisierte Gleichheit wirksam, die abgelöst wurde von allen konkreten Situationen und Bedürfnissen der Menschen. Zum Beispiel: Das formale Prinzip des gleichen Marktzugangs, harter Kern in verschiedenen Freihandelsverträgen, nimmt keine Rücksicht auf die Macht der verschiedenen Marktteilnehmer. Das führt etwa in afrikanischen Ländern zur Schwächung oder gar Zerstörung der lokalen landwirtschaftlichen Produktion, indem mächtige Anbieter den lokalen Markt mit Massenimporten aus dem Norden überschwemmen. Die Durchsetzung der abstrakten Gleichheit wirkt sich in den realen Lebensprozessen sehr negativ aus, indem sie umschlägt in Ungleichheit. – Bereits in der biblischen Überlieferung ist das Thema präsent, zum Beispiel in der Geschichte von den Arbeitern im Weinberg Mt 20, 1–16. Da verlangen die Tagelöhner mit der längsten Arbeitszeit unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichheit (der Leistung), dass die Arbeiter mit der kürzesten Arbeitszeit nur den zwölften Teil eines Denars als Lohn ausbezahlt bekommen. Mit einem Zwölftel eines Denars könnten diese Menschen aber niemals über die Runden kommen, da ein Denar das Minimum ist für die Existenzsicherung. Die abstrakte Gleichheit operiert mit der Leistung als Kriterium. Die Bewertung der Leistung ist aber im Bereich sozialer Prozesse, wie die Arbeit es ist, willkürlich. Das zeigt sich heute zum Beispiel im Verhältnis der Löhne von Managern und Putzpersonal in grossen Konzernen.

Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau, denn ihr seid alle einer im Messias Jesus. Gal 3,28

Von der abstrakten ist zu unterscheiden die konkrete, auf die realen Lebensbedürfnisse der Menschen bezogene Gleichheit. In der erwähnten Geschichte wird *diese* Gleichheit wirksam. Der konkrete Lebensbedarf eines Tagelöhners, der Bedarf für einen Tag ist der Massstab für die Gleichheit, für die gleiche Bezahlung: ein Denar auch für die Arbeiter mit der kürzesten Arbeitszeit. Die formalisierte Leistung (aufgrund der Arbeitszeit) scheidet bei der von der Bibel intendierten Gleichheit als Kriterium aus zugunsten der realen Lebenssituation der Menschen.

Die Gleichheit der Menschen hat bei und neben sich ihre Schwester, die **Vielfalt/diversity**. Die eine ist nicht ohne die andere zu haben. Die Gleich-

2 Hans Küssling, Reichtum ohne Leistung – die Feudalisierung der Schweiz, Zürich/Chur: Rüegger 2008; Thomas Piketty, Le capital au XXI^e siècle, Le Seuil, Paris 2013

3 Richard Wilkinson / Kate Pickett, Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind, Tolkemitt Berlin, 4. Auflage 2012

heit ist jedoch nicht verwandt mit der Einheit als politischem Programm. Die Ideologien der politischen und nationalen Einheit wurden immer wieder durchgesetzt zugunsten von Herrschaft und auf Kosten von Gleichheit und Vielfalt. Lediglich die universale Einheit der Menschen, die Überzeugung, dass alle Menschen zum *einen* Menschengeschlecht gehören, ist ein Ausdruck der Gleichheit der Menschen. Die Etablierung partieller Einheiten führt – mindestens in der Tendenz – zum Abschluss anderer.

Für die Frage der Verschiedenheit ist biblisch das Toledot- oder genealogische System der Genesis massgebend.⁴ «Toledot» übersetzt Martin Buber mit Zeugungen. Danach versteht die hebräische Bibel die bewohnte, menschenbevölkerte Welt grundsätzlich als ein weit verzweigtes Verhältnis von Verwandtschaft, von Verschiedenheit und Zusammengehören. – Zum heutigen Interesse an «Verschiedenheit der Kulturen» ist besonders der Textkomplex von Gen 10–12 zu beachten. In dieser Sequenz entsteht mitten in der Diversität von Völkern und Kulturen/Sprachen das imperiale Projekt einer Einheitssprache und -kultur («Turmbau von Babel»). Dieses Einheitsprojekt will die Leben ermöglichende Balance von Vielfalt/Verschiedenheit und Zusammengehören aufheben zugunsten von zentraler Herrschaft. Seine Vereitelung hat zum Ziel, die Verschiedenheit und Vielfalt wieder herzustellen. Erst jetzt, nach der Babelgeschichte, werden Migrations- und Auszugsgeschichten erzählt (Terach und Abraham). Der Schluss liegt nahe, dass die Zerstörung des feinen Zusammenhangs von Vielfalt und Zusammengehören zu Auszug und Migration führt, um sich dem herrschaftlichen Willen zur Einheit entziehen zu können. – Die Kirchen haben also die Aufgabe, die Dekonstruktion der Ideologie der Einheit zu betreiben, die die (kulturelle) Verschiedenheit/Vielfalt zur Bedrohung stilisiert, gleichzeitig die ökonomische Ungleichheit propagiert oder toleriert.⁵

4 Vgl. Frank Crüsemann, Menschheit und Volk. Israels Selbstdefinition im genealogischen System der Genesis, Evangelische Theologie 58 (1998), 180–195

5 Vgl. dazu Mitri Raheb, Glaube unter imperialer Macht. Eine palästinensische Theologie der Hoffnung. Gütersloh 2014, S 180f.: «Die Spiritualität, die heute mehr denn jemals vonnöten ist, wird Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit begrüssen und als Stärke zu schätzen wissen. Die bewegte Geschichte des Nahen Ostens ist die Geschichte von unzähligen nationalen, ethnischen und religiösen Minderheiten, die der ungezählten Flüchtlinge und Vertriebenen, die zahlreicher Stämme und Clans. Die Zukunft des Nahen Ostens hängt am Schutz der Rechte aller seiner Minderheiten.»

2. Grundsatz: Die Gerechtigkeit leitet

Wie lange wollt ihr ungerecht richten und die Verbrecher begünstigen? Schafft Recht dem Geringen und der Waise, dem Elenden und Bedürftigen verhelft zum Recht. Rettet den Geringen aus den Armen, befreit ihn aus der Hand der Verbrecher! Ps 82,2–4

Das Eintreten für konkrete Egalität braucht eine Politik, die besonders auf dem Feld der Ökonomie den Massstab der **Gerechtigkeit** anwendet. Dieselbe Unterscheidung wie beim Begriff der Gleichheit ist auch vorzunehmen in Bezug auf die Gerechtigkeit. Mt 20,1–16 etabliert auch für das, was gerecht ist, als Kriterium den täglichen Bedarf, und nicht die Leistung. Gerechtigkeit erscheint da als Lebensermöglichung, als Garantie der Existenz. – Der Streit darum, worin Gerechtigkeit bestehe, ist von den Kirchen mit lauter Stimme zu führen. Dabei hat sie insbesondere die neoliberale These zu dekonstruieren, wonach es so etwas wie Gerechtigkeit nicht gebe. Es geht dabei um die Gottesfrage: In der biblischen Theologie ist Gott entweder ein Gott des Rechtes und damit der Gerechtigkeit, oder er ist nicht Gott, sondern Götze, ein ideologisches Gebilde, das die Herrschaft der faktisch Herrschenden legitimieren soll. Psalm 82: Jede Grösse, die den Anspruch erhebt, «Gott» zu sein, wird damit der Frage konfrontiert: «Wie lange wollt ihr ungerecht richten und die Verbrecher begünstigen?» Und sollten diese sich als «Gott» aufführenden Herrschaften (etwa David Cameron und die Londoner City) es weit von sich weisen, Verbrecher zu begünstigen und damit selber Verbrecher zu sein, so müssten sie sich positiv den Imperativen und Anforderungen stellen: «Schafft Recht dem Geringen und der Waise, dem Elenden und Bedürftigen verhelft zum Recht. Rettet den Geringen aus den Armen, befreit ihn aus der Hand der Verbrecher!» Weil sie solches nicht tun, weil sie nicht Gerechtigkeit schaffen, deshalb ist es nichts mit ihrer Autorität, ihrer «Gottheit».

Ausdruck davon, dass es beim Gott der Bibel um Gerechtigkeit geht, ist die Tora, diese grossartigen, in die grosse Erzählung eingebetteten Rechtssetzungen, deren Tendenz sich so zusammenfassen lässt: Die Kleinen schützen und die Grossen bändigen (solidarisches Recht). Die abendländischen, vom römischen Recht tief geprägten Rechtssetzun-

gen haben die umgekehrte Tendenz, die Grossen vor den Kleinen zu schützen (Herrschaftsrecht). Sie garantieren das Eigentum, nicht das Leben.⁶ Umso wichtiger ist es für die Kirchen, die auch in den abendländischen Rechtssetzungen enthaltenen Elemente, die aus dem Geist der Tora gespeist sind oder diesen Geist widerspiegeln, stark zu machen und zu verteidigen.

6 Zur Beurteilung des römischen Rechtes als Herrschaftsrecht wurde ein interessanter Text von Heinrich Heine dem Staatsrechtler Jörg Paul Müller, em. Prof für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Bern, vorgelegt.

Der Text Heines: «Von den sieben Jahren, die ich auf deutschen Universitäten zubachte, vergeudete ich drei schöne blühende Lebensjahre durch das Studium der römischen Kasuistik, der Jurisprudenz, dieser illiberalen Wissenschaft.

Welch ein fürchterliches Buch ist das Corpus iuris, die Bibel des Egoismus!

Wie die Römer selbst blieb mir immer verhasst ihr Rechtskodex. Diese Räuber wollten ihren Raub sicherstellen, und was sie mit dem Schwerte erbeutet, suchten sie durch Gesetze zu schützen; deshalb war der Römer zu gleicher Zeit Soldat und Advokat und es entstand eine Mischung der widerlichsten Art.

Wahrhaftig jenen römischen Dieben verdanken wir die Theorie des Eigentums, das vorher nur als Tatsache bestand, und die Ausbildung dieser Lehre in ihren schnödesten Konsequenzen ist jenes gepriesene römische Recht, das allen unseren heutigen Legislationen, ja allen modernen Staatsinstituten zugrunde liegt, obgleich es im grellsten Widerspruch mit der Religion, der Moral, dem Menschengefühl und der Vernunft steht. Ich brachte jenes gottverfluchte Studium zu Ende, aber ich konnte mich nimmer entschliessen, von solcher Errungenschaft Gebrauch zu machen, und vielleicht auch weil ich fühlte, dass andere mich in der Advokasserie und Rabulisterie leicht überflügeln würden, hing ich meinen juristischen Doktorhut an den Nagel.» Heinrich Heine, Sämtliche Werke II, Artemis & Winkler, Düsseldorf 2001, S. 805 (aus Memoiren, verfasst 1853/54, erstmals publiziert 1884).

Aus der Antwort von Jörg Paul Müller: «Zunächst eine persönlich-subjektive Antwort: Ich selber habe das Jusstudium, jedenfalls im Privatrecht, genau so erlebt wie Heine: ein Herrschaftsrecht für eine Elite, die über Sklaven, Frauen und Kinder herrschte. Dennoch habe ich ja bekanntlich durchgehalten, mich aber schon früh an eine Kritik des Begriffs des subjektiven Rechts als Herrschaftsrecht gewagt und versucht, das Grundrechtsdenken nicht nur in Beziehungen Staat-Bürger, sondern eben auch im Privatrecht zur Geltung zu bringen. Das ist mir nur unter Schmerzen (Anfeindungen), aber immerhin ein Stück weit gelungen: Ein Höhepunkt für mich war, dass Art. 35 in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, wonach die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung, soweit sinnvoll auch in der Rechtsbeziehungen unter Privaten zur Geltung gebracht werden müssen. Also, für mich eine klare Korrektur eines Herrschaftsverständnisses des subjektiven Rechts, dieses Kerns des Privatrechts.

Nun aber noch eine Bemerkung zum Staatsrecht: Ich meine, dass auch der alles dominierende Grundsatz der Staatensouveränität an die römschrechtliche Vorstellung der Herrschaft anknüpft und an die Vorstellung, dass, wer Eigentumsrechte habe, alles mit einer Sache (auch dem Sklaven) tun könne. Ganz zuletzt glaube ich, dass auch die heutige widerliche Vorstellung von der Volkssouveränität, die nach Blochers Vorstellung – konkret mittels der Verfassungsinitiative – ALLES vermag, vom Herrschaftsgedanken der Souveränität nach Innen ausgeht.

Du berührst ein Wespennest oder einen zutiefst inhumanen Kern unserer westlichen Rechtsordnungen. Man kann nur immer wieder mit dem Apell an Humanität, an längerfristiges (nachhaltiges) Denken, an den Satz «hominum causa omne ius constitutum est' (Ulpian!) [Alles Recht ist um der Menschen willen gesetzt. d.V.] gegen ein Recht, das Gleichheit verspricht und immer wieder, heute wieder extrem Ungleichheit schafft, anrennen. Manchmal gelingt es ein Stück weit.»

Ein und dasselbe Recht sei euch, für den Fremden wie für den Einheimischen. Denn ich JHWH euer Gott. Lev 24,22;

Das Eintreten für Egalität und damit der Streit um das, was gerecht ist, führt die Kirchen in Prozesse und Konflikte, die das Potenzial haben, den Existenznerv der Kirchen, die Frage des **status oder processus confessionis** zu berühren. Das westlich geprägte, kapitalistische Wirtschaften führt zu Verelendung, Entwürdigung, Versklavung von Menschen, zur Produktion und Festigung von Unrecht, zur Zerstörung der belebten und unbelebten Erde – und damit zu Migrationsprozessen. Damit sind die Kirchen in die Situation oder in den Prozess gestellt, in dem es für sie darum geht, am Glauben, d.h. am Vertrauen zum Gott Israels und seinem Messias festzuhalten, oder dieses Vertrauen preiszugeben, zu verleugnen und auf andere Ereignisse, Mächte und Herren zu setzen.⁷ Es geht auch in dieser Perspektive um die Gottesfrage: Wer ist Gott? Wo ist Gott? Dies ist die entscheidende Frage und nicht jene, ob es Gott gibt oder nicht. Das heisst: Diejenige Grösse, Kraft, etc. ist für uns Gott, der wir letztlich vertrauen, die für uns den Ausschlag gibt.⁸

3. Grundsatz: Die Solidarität entscheidet

Es ist bereits angeklungen: Der Grundsatz der Gleichheit/Egalität ist leer, wenn er nicht auf eine Politik abzielt, die sich am Massstab der Gerechtigkeit orientiert. Eine solche Politik materialisiert sich, wenn sie auf solidarischem Recht beruht und dieses Recht ständig weiterentwickelt und ausbaut.

Es besteht in Kirchen und Theologien Konsens darüber, dass in der **biblischen Überlieferung** die Liebe (griechisch *agape*) ein zentraler, wenn nicht *der* zentrale Begriff ist. Dafür wird gerne Paulus in 1 Kor 13,13 zitiert: «Nun bleiben also Glaube, Hoffnung, Liebe; die grösste unter ihnen aber ist die Liebe». Der Konsens hört jedoch auf, wenn es um seine Interpretation geht. Deshalb braucht es Klärung.

7 Vgl. Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934, Thesen 1 und 2.

8 Vgl. Ton Veerkamp, Die Welt anders. Politische Geschichte der Grossen Erzählung, Hamburg 2012.

Das Schlagwort vom Christentum als der Religion der Liebe führt doppelt in die Irre. Liebe wird darin meist verstanden als individuelle Haltung, als persönliches Gefühl, als emotionale Zuwendung – und nur als das. Im «nur das» liegt die Irreführung. Denn in der Bibel ist «Liebe» immer verbunden mit Verantwortung für das Gemeinwesen, mit dem Blick nicht nur auf die eigenen, sondern auch auf die Interessen der anderen. Das Wort Liebe beschreibt in biblischen Zusammenhängen die Überzeugung, dass die elementaren Interessen der anderen, namentlich der Bedürftigen, nicht weniger als meine Interessen Berücksichtigung finden müssen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Diese Überzeugung mit Verve zu vertreten – das ist Liebe. Die Wortbildungen «Nächstenliebe» und «Feindesliebe» meinen dies. Deshalb ist *agape* heutzutage besser mit Solidarität als mit Liebe zu übersetzen.

Zweitens führt das Schlagwort von der Religion der Liebe in die Irre, weil es oft gebraucht wird in Opposition zum Judentum als einer Religion des Gesetzes. Diese Entgegensetzung ist bis in ihren innersten Kern antijüdisch und antibiblich. Wohl geht es in der hebräischen Bibel und im Judentum zentral um das Gesetz. Aber dieses Gesetz ist die Tora, und die Tora ist solidarisches Recht, das auf eine gleiche und freie Gesellschaft aus ist. Die Jesuschriften sind auf das gleiche aus, sie haben kein anderes Ziel. Paulus: «Das Ziel der Tora ist der Messias» und damit die Solidarität (Röm 10,4). Es geht biblisch-theologisch nicht an, Liebe und Gesetz/Tora/Recht einander entgegensetzen.

Ihr wisst, die als Herrscher der Völker gelten, herrschen mit Gewalt auf sie herunter, und ihre Grossen setzen ihre Macht gegen sie ein. Bei euch aber ist es nicht so. Sondern: Wer ein Grosser bei euch werden will, sei euer Diener. Und wer bei euch Erster sein will, sei aller Sklave.

Mk 10,42f

Wir haben gesagt, dass das Kennzeichen eines solidarischen Rechtes darin besteht, dass die Kleinen, das heisst vor allem die in Wirtschaft und Gesellschaft nicht einflussreichen und gar marginalisierten Menschen und Gruppen, geschützt und die Starken gebändigt werden. Die Metapher «bändigen» weist darauf hin, dass die wirtschaftlich und gesellschaftlich einflussreichen Menschen und Gruppen sich oft eine Dynamik schaffen, die ihren Einfluss einseitig oder gar vollständig zu ih-

ren eigenen Gunsten und zum Nachteil der Schwächeren spielen lässt. Das Recht schränkt diesen Einfluss und Spielraum ein im Interesse des Ausgleichs und der Solidarität zwischen den gesellschaftlichen Gruppen und Interessen.

Annähernd mustergültig für solidarisches Recht ist die Gesetzgebung zur AHV (BV und AHVG). Als ein Muster für herrschaftliches Recht kann das Aktionärsrecht gelten, das die Bestimmungsmacht innerhalb einer Aktiengesellschaft (und damit oft weit darüber hinaus) fast ganz an die finanzielle Potenz bindet, indem es die Stimmkraft der Aktionäre grundsätzlich nach dem Nennwert ihrer Aktien bemisst. Damit ist gesagt, dass es durchaus möglich ist, in den Gesetzgebungen Elemente des Solidarrechtes zur Geltung kommen zu lassen.

Geht es um die Migrationspolitik (und damit auch um die Sozialpolitik), stehen die Kirchen vor der Aufgabe, gegen die einschlägigen Bestimmungen, die den Grundsatz der Solidarität verletzen, Einspruch zu erheben. Beispiel für eine solche Verletzung: Art. 98 Abs. 4 ZGB verlangt, dass Verlobte ohne Schweizerpass ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen müssen, um heiraten zu können. Diese seit 2011 gültige Bestimmung kündigt die Solidarität mit den Schwächsten, den Sans-Papiers, auf – und missachtet dabei die Bundesverfassung (Art. 14) und die EMRK (Art. 8), die das Grundrecht auf Ehe und Familie gewährleisten. Generell muss gesagt werden, dass die ganze Migrationsgesetzgebung vorrangig vom Willen geleitet ist, einseitig die Interessen der Schweizerbevölkerung zu wahren zu Ungunsten der Zugewanderten.⁹ – Positiv gewendet: Die Kirchen setzen sich dafür ein, dass besonders auch in der Migrationspolitik ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung eingerichtet wird.

Exkurs 1: Identität ist vielfältig

Die in sich vielfache Identität eines Menschen, einer Gruppe ist nie endgültig fixiert, sie ist kein natürliches Datum, sondern bestimmt sich für die Kirchen aufgrund des Rechtes, das den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht. Wo es gerecht zu und her geht, ist Heimat.

⁹ Vgl. Art. 3 AuG: «Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt im Interesse der Gesamtwirtschaft.» Im ganzen Gesetz ist kaum ein Hinweis zu finden auf die Interessen der Zugewanderten.

Nicht mehr Grundsätze im eigentlichen Sinn von Grundlage/Fundament, sondern eher Themen, die die Kirchen aufnehmen und bedenken müssen, werden mit den Stichworten Identität und Angst angezeigt. Solche Themen sind im öffentlichen Diskurs sehr präsent. Weitere Themen wären noch namhaft zu machen, etwa die angebliche Überbevölkerung, der ökologische Fussabdruck u.a.m. Die beiden ersten Themen werden hier trotzdem unter der Überschrift «Grundsätze» geführt, um deren Wichtigkeit deutlich zu machen.

Migrationsdebatten konzentrieren sich gern auf die Frage der Identität. Dabei wird oft ausgesprochen oder unausgesprochen angenommen, dass Zuwanderer die Identität der ansässigen Bevölkerung bedrohen, indem sie diese verändern. Dazu können die Kirchen folgendes sagen.

Die Identität einer Person, einer Personengruppe, eines Volkes ist eine soziale kulturelle Konstruktion, nicht ein (natürlich) gegebener Zustand. Deshalb verändert sich ununterbrochen, was als die Identität einer Person, einer Gruppe oder eines Volkes wahrgenommen wird.

Deshalb können mehrere Identitäten eine Person, eine Gruppe, ein Volk kennzeichnen. Man kann Schweizerin und Brasilianerin (so gut als Bernerin und Schweizerin) sein, hetero- und homosexuell, Christ und Anhänger der Religion und Kultur des Tawantinsuyu. So wie Kultur per se Vielfalt bedeutet, so auch die sozial-kulturelle Konstruktion der Identität.

Deshalb ist es hinderlich und falsch, die Menschen auf ihre religiöse Identität festzulegen oder ihnen gar eine solche zu unterschieben, wie es gegenwärtig nicht selten gegenüber Musliminnen und Muslimen geschieht.

Bei aller Verbundenheit mit dem Lebensort, der Stadt, dem Dorf, der Landschaft, dem Staat und mit den Menschen und der Kultur an diesem Ort – die Identität derer, die sich (noch) auf die biblische Tradition berufen, erschöpft sich nicht darin. Sie hat auch universale Dimensionen. Und vor allem: Ihre Identität bestimmt sich nicht vor allem aufgrund der Beziehungen zu Orten, sondern durch das Recht, genauer: durch das der Gerechtigkeit entsprechende Recht. Ihre Heimat ist dort, wo es gerecht zu und her geht. Das bedeutet auch: ihre Identität ist eine gemeinschaftliche Grösse,

sie bestimmt sich durch die Beziehungen zu anderen. Keine Person, keine Gruppe, kein Volk bestimmt nur auf sich allein bezogen, was ihre, seine Identität ist; die Art und Qualität der Beziehungen, in denen sie, es zu anderen lebt, und die Art und Qualität, wie sie, es diese gestaltet, haben auf das, was als Identität gelten kann, einen wesentlichen Einfluss.

Wenn ihr Recht schafft untereinander und den Fremden, die Waise und die Witwe nicht unterdrückt..., dann werde ich euch wohnen lassen an dieser Stätte.

Jer 7,5ff.

Die **biblisch-theologische Begründung** dafür liegt in der zentralen Bedeutung, die die Tora für die biblisch-theologische Überlieferung hat. Diese Bedeutung bildet so etwas wie einen roten Faden, sie wird an vielen Stellen fassbar. Zum Beispiel im Erzählkomplex über den Einzug des Volkes Israel ins Land Kanaan (Jos 1–12). Auch wenn die sog. Landnahmetexte einer kritischen neuen Lektüre bedürfen, um Klarheit in die Frage zu bringen, ob überhaupt und allenfalls wie und durch wen in diesen Erzählungen Gewalt legitimiert wird – es ist kein Detail, sondern von grundlegender Bedeutung, dass Israel mit der Lade voran, also der darin enthaltenen Rechtssetzungen der Tora in das Land einzieht, das für es so etwas wie Heimat (verheissenes Land), mit anderen geteilte Heimat werden soll. Dem entsprechend erscheint in der Kritik der Propheten die Tora als Kriterium für das Bleiben im Lande. Wird die Tora nicht getan, ist das Land, die Heimat verwirkt.

Exkurs 2: Keine Angst vor der Angst!

Die Kirchen widersetzen sich der Instrumentalisierung der Angst und ihrer Ausrichtung auf die sogenannten Fremden, als wären sie die Bedrucker. Sie nehmen die Angst der Menschen dadurch ernst, dass sie «alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen» bekämpfen.¹⁰

Die Kirchen reden über Angst nicht so, als würden sie eine angstfreie Gesellschaft anstreben. Sie reden so wie das Johannesevangelium: «Unter der Weltordnung werdet ihr in Bedrängnis sein» (Joh 16,33). Es gilt aber, sich von den angstmachenden

¹⁰ Art. 2,4 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern

Weltverhältnissen nicht bestimmen und handlungs- und denkunfähig machen zu lassen: Keine Angst vor der Angst!

Unter der Weltordnung werdet ihr in Bedrängnis sein, aber fürchtet euch nicht: Ich habe die Weltordnung besiegt,

Joh 16,33

Zu den Aufgaben der Kirchen gehört deshalb, die Instrumentalisierung der Angst zu denunzieren und deutlich zu machen, dass die Ausrichtung der Angst auf die sog. Fremden, als wären sie die Bedrucker, ein schändliches und schamloses Geschäft ist. Schamlos ist ein präziser Ausdruck: Es zeugt vom Fehlen jeglicher Scham und Hemmung, die vielerlei Bedrückungen und die damit verbundenen Gefühle der Angst und Furcht, wie sie etwa ein mörderischer Kapitalismus erzeugt, zu missbrauchen als Mittel in Wahl- und Abstimmungskampagnen. – «Die Ängste in der Bevölkerung ernst nehmen» heisst dann, die Mechanismen und die Personen und Personengruppen ernst nehmen, die bedrängen und bedrücken und also mit verantwortlich sind für die wachsende Ungleichheit und Verelendung, und sich ihnen widersetzen. Solcher Widerstand betrifft Bereiche wie die Aussenwirtschaftspolitik, die Waffenausfuhr, die Steuerpolitik, oder gegen innen die Sozialpolitik mit ihrer zunehmenden Stigmatisierung der Menschen, die Sozialhilfe beziehen müssen.

Zwei **biblische Wortfelder** sind zu beachten: *thlipsis* und *phobos*, Bedrängnis und Furcht. *thlipsis*: «In der Welt habt ihr Angst» (Joh 16,21) – dies ist wohl der wirkungsmächtigste biblische Satz zum Thema Angst. Die Übersetzung des griechischen Wortes *thlipsis* mit Angst ist heute jedoch irreführend. Das Verb *thlibein* bedeutet drücken, übertragen bedrücken, bedrängen, schikanieren, und steht für die hebräische Wurzel *zara*, «eingeschnürt sein», «keinen Ausweg kennen». Es geht in Joh 16,21 nicht um Angst im Sinne des heutigen Angstdiskurses (Angst vor Fremdem, Neuem), auch nicht im heideggerschen Sinn von Angst (im Unterschied zur Furcht) als einem existenziellen Grunddatum. Es geht um gesellschaftliche Phänomene (der Unterdrückung, der Marginalisierung, der Entrechtung etc.), die die Menschen in Angst und Schrecken versetzen. Ton Veerkamp schlägt folgende Übersetzung vor: «Unter der Weltordnung werdet ihr in Bedrängnis sein».¹¹

Die griechische Wurzel *phobein*, *phobos*, nimmt das hebräische Verb *jara* auf: sich fürchten, Furcht. Die Aufforderung «Fürchtet euch nicht!» verweist in vielen Zusammenhängen auf soziale, politische, ökonomische Verhältnisse, die Furcht provozieren (z.B. Ex 14,13, wo die Israeliten am Schilfmeer sich der hochgerüsteten ägyptischen Armee gegenüber sehen). Nicht verneint bezieht sich die Wortgruppe oft auf Gott/JHWH: Gott/JHWH fürchten. Gottesfurcht wiederum verweist auf die Tora. Gott/JHWH zu fürchten (als Anfang der Weisheit) besteht im Tun der Tora.

¹¹ Ton Veerkamp, Das Evangelium nach Johannes in kolometrischer Übersetzung, Texte und Kontexte Nr. 106/107, Jahrgang 2–3/2005, S. 88

C Spezifische Grundrechte als Basis der Migrationspolitik

Die biblisch-theologischen Grundsätze (wonach alle Menschen gleich sind und denen gemäss die Gerechtigkeit leitet und die Solidarität entscheidet in den gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen) finden wir in den Menschenrechtskonventionen und im Völkerrecht (zu dem sich die Schweiz in ihrer Verfassung, Art. 5, verpflichtet) wieder. Die Menschenrechte dienen dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde und kommen jedem Menschen zu. Sie schützen jede Person insbesondere vor der Willkür des Staates.¹² Die Schweiz hat die Europäische Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert und trat den Genfer Flüchtlingskonventionen (1951) bei. Die Sozialrechte (Recht auf Arbeit, Recht auf faire und günstige Arbeitsbedingungen, Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung etc.) finden sich in der BV nur als «Sozialziele». Die Menschenrechte sind aber unteilbar und sollten alle ratifiziert werden!

Die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR stellen eine rechtliche und zivilisatorische Errungenschaft dar. Die Kirchen verteidigen diese Errungenschaft so deutlich, wie sie es nur können, indem sie ihre Bedeutung öffentlich erläutern und sich allen Versuchen, sie schlecht und verächtlich zu machen, widersetzen.

Für die Vision einer Migrationspolitik, die sich aus den biblisch-theologischen Grundsätzen ableitet und auf dem Fundament der Menschenrechte und des Völkerrechtes steht, schlagen wir eine Verknüpfung spezifischer Grundrechte vor. Im Zentrum stehen das Recht auf freie Niederlassung und das Recht auf Asyl. Diese beiden Grundrechte können aber nicht isoliert betrachtet werden. Ihnen

direkt zugeordnet sind: das Recht auf Sicherung der Existenz, das Recht auf Mitbestimmung, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen, das Recht auf angemessene Unterkunft, das Recht auf Bildung und das Recht auf Gründung und Schutz von Familie und Partnerschaft.¹³

a) Recht auf freie Niederlassung

Für die Kirchen gilt im Blick auf die Migrationspolitik das Grundrecht auf freie Niederlassung. Nach dem Recht auf Leben ist das Recht, sich aufgrund eigener Entscheidung körperlich an einem bestimmten Ort aufzuhalten und zu leben, eines der fundamentalsten Grund- und Freiheitsrechte. Die Kirchen setzen sich ein für die weltweite Geltung dieses Rechtes. Seine konkrete Ausgestaltung durch Staaten oder Staatenensembles ist gewiss eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe darf aber nicht dazu verführen, MigrantInnen aus dem Geltungsbereich dieses Rechtes auszuschliessen.

Mit dem Recht auf freie Niederlassung korrespondiert die Pflicht der MigrantInnen, die vielfältige Identität der Menschen und Gemeinwesen, bei und in denen sie sich niederlassen, anzuerkennen und zu respektieren. Insbesondere muss dieses Recht begleitet sein von wirksamen Schutzbestimmungen für Minderheiten und marginalisierte Bevölkerungsgruppen in den Zielländern der Migration, etwa im Bereich der Löhne (z.B. Schutz vor Lohndumping) oder des Grundeigentums (z.B. Schutz vor Landgrabbing) oder der Diskriminierung (Diskriminierungsschutz). Das Recht auf freie Niederlassung, umgesetzt in positives Recht ohne die nötigen Schutzbestimmungen, führt zu abstrakter, rein formaler Gleichheit, die faktisch extreme Ungleichheit und damit Ungerechtigkeit schafft.

¹² vgl. Christoph Menke/Arnd Pollmann, Philosophie der Menschenrechte, Hamburg 2007

¹³ vgl. dazu die «Charta von Lampedusa», Lampedusa 2014, www.lacartadilampedusa.org/german/index_de.html

Sucht das Gute, nicht das Böse, damit ihr am Leben bleibt. Am 5,14

Die biblisch-theologische Begründung dafür, dass die Kirchen sich für die weltweite Geltung des Grundrechtes auf freie Niederlassung einsetzen, liegt nicht einfach in einzelnen Bibelstellen. Denn Migration ist in der biblischen Überlieferung nicht ein Thema unter vielen anderen. Die Erfahrungen des Verlassens eines Lebensraums (aus sehr verschiedenen Gründen, entscheidend jedoch: aus Not und Zwang), der Unsicherheit und Gefährdung, des Erlöstwerdens aus Knechtung und Entrechtung, des sich neu Organisierens und sich neu Eingewöhrens bilden neben zwei, drei anderen Grunderfahrungen das Fundament der biblisch-theologischen Überlieferung von Genesis 1 bis Apokalypse 22. Zu diesen Erfahrungen gehört auch, dass Migration/Flucht oft die letzte Möglichkeit darstellt, lebensbedrohlichen Situationen zu entkommen. So wird Migration im biblischen Kontext geradezu zu einem Hauptmittel für Erlösung, Befreiung, Subjektwerdung. Grosse Teile der biblischen Überlieferung handeln davon, dass die Menschen befreit werden sollen. Der Auszug aus der Unterdrückung Ägyptens gehört zu den wichtigen Leitthemen. Vor diesem Hintergrund lässt sich sogar sagen, dass es eine Art «Pflicht zur Migration» gibt, also eine Pflicht zum Auszug aus Ägypten im Sinne der Pflicht zum Auszug aus unterdrückenden Verhältnissen. Daher der starke Imperativ in der biblischen Tradition, das Gute zu suchen (z.B. Am 5,14), der auf das gute Leben zielt.¹⁴

So wie den Rechten auch Pflichten entsprechen, müssen umgekehrt den Pflichten auch Rechte entsprechen. Der biblischen Dringlichkeit (Pflicht), die Befreiung zu wollen, sie – wenn es sein muss migrierend, flüchtend – in Gang zu setzen und dann eine den Massstäben der Gerechtigkeit und darum der Freiheit entsprechende Grundordnung zu etablieren, muss daher das Grundrecht auf freie Niederlassung entsprechen.¹⁵ Migration in Würde ist eine schöne Bezeichnung für das, was die Kirchen in den Streit um die Migrationspolitik einzu-

bringen haben. Der Ausdruck stammt von Anote Tong, dem Präsidenten des Inselstaates Kiribati. Für die von den Folgen des Klimawandels bedrohten Inseln sieht Anote Tong zwei Auswege: Entweder den Bau künstlicher, flottierender Inseln (die aber von diesem Staat nicht bezahlt werden können), oder die Auswanderung, eben die «Migration in Würde». Es wäre dann die Aufgabe der Regierung, diejenigen, die das Land verlassen müssten oder wollten, so gut wie möglich vorzubereiten¹⁶. – Was die Regierung von Kiribati sich vornimmt, weist hin auf die Notwendigkeit, die Einstellungen von Regierungen, Verwaltungen und Bevölkerungen neu auszurichten. Migration muss grundsätzlich als ein zu unterstützender Vorgang, statt als ein zu bekämpfendes Phänomen beurteilt werden.

Das Recht auf freie Niederlassung hat nur Sinn, wenn es begleitet ist vom Recht auf Mitwirkung und auf – auch politische – Mitbestimmung am Zielort. Andernfalls würde die Not am einen Ort nur ausgetauscht mit der Not am andern und der – liberale, auf Befreiung und Freiheit bezogene – Sinn des Rechts auf Niederlassung wäre preisgegeben.

Sollte das Entstehen der Kirchen für das weltweit geltende Grundrecht auf freie Niederlassung als abenteuerlicher Utopismus erscheinen, so sei daran erinnert, dass die Etablierung dieses Grundrechtes in der Schweiz durch die liberale Revolution von 1848 grossen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gewinn und Stabilität mit sich brachte. Innerhalb von staatlichen Grenzen gilt dieses Recht als grosse zivilisatorische Errungenschaft. Und es ist es auch im Rahmen der EU (Personenfreizügigkeit), trotz seiner aktuell heftigen Bestreitung. Es könnte es auch werden für weitere Ensembles von Staaten und die organisierte internationale Gemeinschaft.

b) Recht auf Asyl

Aus dem Grundrecht auf freie Niederlassung könnte geschlossen werden, es brauche kein Asylrecht mehr. In der real existierenden Schweiz ist ein gutes Asylrecht jedoch unabdingbar. Die Kirchen halten deshalb auch im Rahmen eines allgemeinen Niederlassungsrechtes am Asylrecht als einem Spezialregime für besonders bedrohte und verletzte Menschen fest und setzen sich weiterhin für eine Humanisierung der Asylpraxis

¹⁴ Josef Estermann zu «vivre bien» in: Neue Wege 4/2013, S. 118ff. und in: Junge Kirche 3/2013, S. 6ff. (das ganze Heft ist dem Thema «Gut leben» gewidmet).

¹⁵ Es ist beachtenswert, dass auch aus liberaler und staatsrechtlicher Sicht das Recht auf freie Niederlassung postuliert wird. Vgl. dazu Martino Mona, Das Recht auf Immigration. Rechtsphilosophische Begründung eines originären Rechts auf Einwanderung im liberalen Staat, Basel 2007. Auch Andreas Cassee / Anna Goppel (Hrsg.), Migration und Ethik, Münster 2012

¹⁶ NZZ, 10. Mai 2014, S.8f.

ein. Auch das Asylrecht hat den Grundsätzen der Gleichheit und Solidarität zu entsprechen.

Das Asylrecht leitet sich für die Kirchen aus der Präferenz Gottes für die Ausgeschlossenen her. Es verpflichtet das Gemeinwesen, den Staat in noch deutlicherer Weise als das allgemeine Niederlassungsrecht, in Not geratene Menschen zu schützen und zu unterstützen. So stärkt der Staat seine moralische Integrität, aus der er seine Legitimation bezieht.

Die umfassendste, weil explizit auf die politischen Machtverhältnisse ausgerichtete biblisch-theologische Begründung für die Stärkung des Asylrechtes bietet wohl Paulus in der Eingangspassage des ersten Korintherbriefes 1. Kor 1–2. Paulus setzt sich da sehr ausführlich mit dem Widerstreit und dem Gegensatz auseinander zwischen der Logik des Handelns des Gottes Israels und seines Messias einerseits und der Logik der die jeweilige Weltordnung bestimmenden und faktisch herrschenden Eliten andererseits. Weil sich die Logik der faktisch Herrschenden camoufliert als Wissen und Weisheit ohne Alternative ganz im Sinnes der Thatcher'schen TINA (there is no alternative) und sich also als göttliche Weisheit gebärdet, muss auch hier auf der Unterscheidung bestanden werden: die «Weisheit der Weltzeit und der Herrscher dieser Weltzeit» (2,6), also die Logik der jeweils etablierten Weltordnung, ist strikt zu unterscheiden von der Weisheit des Gottes Israels. Paulus bringt diese zur Geltung. Er redet «von der Weisheit Gottes, der verborgenen, wie man von einem Geheimnis redet... Sie hat keiner der Herrscher dieser Weltzeit je erkannt, denn hätten sie sie erkannt, hätten sie den Herrn des göttlichen Glanzes nicht gekreuzigt» (2,7–8). Das Geheimnis von Gottes Weisheit oder Logik besteht in der Präferenz Gottes für die Menschen, die unter der jeweils herrschenden Weltordnung erniedrigte, geknechtete, verlassene und verächtliche Wesen sind; Paulus nennt sie die Schwachen, Ungebildeten und Plebejer (1,26). Diese Logik, die weil im Himmel, darum auch auf Erden gilt, wird permanent geleugnet und in ihr Gegenteil verkehrt, mit tödlichen Folgen, wie es heute geografische Namen wie Lampedusa erzählen. Weil die Kirchen mit Paulus von der Weisheit Gottes reden (müssen), treten sie ein für eine deutliche Verstärkung des Schutzes, den das Asylrecht Flüchtlingen zu garantieren hat.

Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan und nicht getan habt, das habt ihr mir getan und nicht getan.

Mt 25,40+45

Die Präferenz Gottes für die Ausgeschlossenen hat noch einen weiteren Aspekt. Sie ist nicht nur der Grund für das Reden und Handeln der Kirchen, sondern bringt die Kirchen selber in den dringend nötigen Erneuerungsprozess. Dazu Papst Franziskus in *Evangelii gaudium* von 2013, 198: «Für die Kirche ist die Option für die Armen in erster Linie eine theologische Kategorie und erst an zweiter Stelle eine kulturelle, soziologische, politische oder philosophische Frage. Gott gewährt ihnen «seine erste Barmherzigkeit». Diese göttliche Vorliebe hat Konsequenzen im Glaubensleben aller Christen, die ja dazu berufen sind, so gesinnt zu sein wie Jesus (vgl. Phil 2,5). Von ihr inspiriert, hat die Kirche eine Option für die Armen gefällt, die zu verstehen ist als «besonderer Vorrang in der Weise, wie die christliche Liebe ausgeübt wird; eine solche Option wird von der ganzen Tradition der Kirche bezeugt». Diese Option, lehrte Benedikt XVI., ist «im christologischen Glauben an jenen Gott implizit enthalten, der für uns arm geworden ist, um uns durch seine Armut reich zu machen». Aus diesem Grund wünsche ich mir eine arme Kirche für die Armen. Sie haben uns vieles zu lehren. Sie haben nicht nur Teil am *sensus fidei*, sondern kennen ausserdem dank ihrer eigenen Leiden den leidenden Christus. Es ist nötig, dass wir alle uns von ihnen evangelisieren lassen.»

c) Recht auf Sicherung der Existenz

Eine ganzheitliche Migrationspolitik kann nicht davon absehen, ein Auge auf die erzwungene Migration zu richten und an der Ausarbeitung von Strategien mitzuwirken, um deren Ursachen zu beseitigen. Heute verlassen viele Menschen ihre Heimat nicht aus freiem Entschluss, sondern aus einer Notlage heraus.

Die Globalisierung des Phänomens der Migration muss mit der Globalisierung der Solidarität, der Gerechtigkeit und der internationalen Zusammenarbeit beantwortet werden. Dies bedeutet, überall Lebensbedingungen zu schaffen, die eine fortschreitende Eliminierung der Gründe gewährleisten, welche Menschen dazu zwingen, ihr Land zu verlassen. Jeder Mensch hat das Grundrecht auf eine menschenwürdige und sichere Existenz, dort wo er oder sie lebt.

Die Kirchen setzen sich deshalb weltweit für die Wahrung der Menschenrechte und für existenzsichernde Lebensgrundlagen ein. Sie stärken zivile soziale Bewegungen und Organisationen, die sich für Gerechtigkeit, Frieden und die Integrität der Schöpfung einsetzen. Mit der Solidarität gegenüber den einzelnen MigrantInnen müssen der Mut und die Kreativität verbunden werden, die notwendig sind, um eine globale Politik voranzubringen, die namentlich auf eine nachhaltige und gerechte Wirtschafts- und Finanzordnung zielt. Entwicklungsländer dürfen nicht länger durch den Norden bevorteilende Handelsabkommen und Steuerregelungen ausgebeutet werden. Gerechtigkeit bedeutet in biblischer Sicht in erster Linie die Sicherung der Existenz aller.

- d Recht auf Mitbestimmung
- e Recht auf Arbeit
- f Recht auf Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen
- g Recht auf angemessene Unterkunft
- h Recht auf Bildung
- i Recht auf Gründung und Schutz von Familie und Partnerschaft
- j Recht auf Schutz vor Diskriminierung

Papst Franziskus hat diesen Sachverhalt in seiner auf Spanisch gehaltenen Ansprache am Welttreffen der Sozialen Bewegungen 2014 in Rom mit den drei Worten tierra , techo, trabajo zusammengefasst: «Unser Treffen heute entspricht einem ganz bestimmten Verlangen nach etwas, das jeder Vater und jede Mutter für ihre Kinder wollen; ein Verlangen nach etwas, das für alle zu Verfügung stehen müsste, das wir aber leider heute für die allermeisten in immer weitere Ferne rücken sehen: Landbesitz, ein Dach über dem Kopf und Arbeit (tierra, techo y trabajo’). Es ist befremdlich: Wenn ich als Papst davon spreche, heisst das für einige, dass der Papst ein Kommunist ist.»¹⁷

¹⁷ Ansprache von Papst Franziskus vor den Teilnehmern am Welttreffen der Sozialen Bewegungen in der Alten Synodenaula, Rom, Dienstag 28. Oktober 2014 (Übersetzung Norbert Arntz). Weiter hängt für Papst Franziskus Gerechtigkeit von der Partizipation der Mehrheit ab: «Wir müssen die Würde des Menschen wieder ins Zentrum rücken und dann auf diesem Grund alternative gesellschaftliche Strukturen errichten, die wir brauchen. Das müssen wir mit Mut, aber auch mit Intelligenz betreiben. Hartnäckig, aber ohne Fanatismus. Leidenschaftlich, aber ohne Gewalt. Und gemeinsam ... Die Sozialen Bewegungen bringen zum Ausdruck, wie dringend unsere Demokratien verlebendigt werden müssen, weil sie oft von unzähligen Faktoren in Besitz genommen werden. Für die Gesellschaft ist eine Zukunft nur vorstellbar, wenn die Mehrheit der Bevölkerung eine aktive bestimmende Rolle spielt. Eine solch aktive Rolle geht über die logischen Verfahren einer formalen Demokratie weit hinaus. Die Aussicht auf eine Welt mit dauerhaftem Frieden und Gerechtigkeit verlangt von uns, jeden paternalistischen Assistentialismus hinter uns zu lassen und neue Formen der Partizipation zu entwickeln, damit die Sozialen Bewegungen aktiv mitwirken können. So könnte der moralische Energieschub, der aus der Eingliederung der Ausgeschlossenen in den Aufbau einer gemeinsamen Zukunft entsteht, zu entsprechenden Regierungsstrukturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene animieren. Und das konstruktiv, ohne Groll, aber mit Liebe. – Von Herzen begleite ich euch auf diesem Weg. Aus tiefstem Herzen lasst uns gemeinsam sagen: Keine Familie ohne Wohnung, kein Bauer ohne Land, kein Arbeitnehmer ohne Rechte, kein Mensch ohne die Würde, die die Arbeit bedeutet.»

D Gesellschaftspolitische Forderungen

Aus den theologischen Grundsätzen und der Zusammenstellung spezifischer Grundrechte als Basis der Migrationspolitik lassen sich aktuelle gesellschaftspolitische Forderungen ableiten. Die verschiedenen Grundrechte stehen in einem komplexen Verhältnis zueinander. Deshalb ist es sinnvoll, spezifische migrationspolitische Forderungen in Zusammenhang mit anderen gesellschaftspolitischen Feldern zu stellen.

Grundlage 1: Menschen- und Völkerrecht

Die Kirchen unterstützen die von verschiedenen NGOs, Gewerkschaften und kirchlichen Institutionen lancierte Forderung nach einer unabhängigen schweizerischen Menschenrechtsinstitution.¹⁸

Grundlage 2: Handels- und Steuerpolitik

Die Handels- und Steuerpolitik ist ein wirksames Mittel, um die gesellschaftliche Gleichheit zu fördern. Zudem müssen für das Verstehen der Migrationsdynamiken die Auswirkungen der internationalen Finanzpolitik ins Zentrum gestellt werden, denn die Menschen folgen dem Kapital. Daraus folgt:

- Eine erneute Senkung der Unternehmenssteuer ist nicht sinnvoll.
- Der automatische Informationsaustausch mit den Steuerbehörden demokratischer Rechtsstaaten soll weltweite Gültigkeit haben.
- Die Verantwortung von international tätigen Konzernen mit Sitz in der Schweiz soll so gesichert werden, dass für Konzerne und ihre Tochterfirmen auch für Tätigkeiten im Ausland schweizerisches Recht gilt. Sie müssen sich für globale Geschäfte vor schweizerischen Gerichten verantworten können.
- Internationale Konzerne sollen in der Schweiz keine Steuervorteile erhalten.
- Bilaterale und multinationale Verträge sollen die Menschenrechte explizit akzeptieren.

a) Recht auf freie Niederlassung

- Das Ausländergesetz (AuG) wird vollständig revidiert.
- Das «Zwei-Kreise-Modell» wird aufgehoben. Die Personenfreizügigkeit, wie sie zurzeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union besteht, wird auf alle Länder der Welt ausgeweitet. Wer eine gesicherte und längerfristige Arbeitsstelle ausweist, kann in die Schweiz migrieren. Umgekehrt können alle Schweizerinnen und Schweizer in alle Länder migrieren, in denen sie eine Arbeitsstelle finden. – Wie die Regelungsmechanismen auf der Grundlage des Arbeitsmarktes im Einzelnen auszugestalten sind, bedarf noch vielen Forschens und Nachdenkens. Es ist im Rahmen dieses Papiers nicht möglich, die nötigen Vorschläge zu präsentieren.
- Die Visapflicht wird aufgehoben.
- Die Migrationsklausel in Abkommen mit Drittstaaten wird gestrichen.
- Unabhängigkeit des Rechts auf Einreise von der Höhe des Einkommens und Vermögens.

b) Recht auf Asyl

Das Asylgesetz erhält in der Migrationspolitik einen besonderen Status, weil es besonders verletzbare Personen betrifft. Es wird vollständig revidiert (und hier ausführlicher als andere Rechtsansprüche kommentiert).

Auf nationaler Ebene

- Kontingente. Bedeutend grössere Gruppen von Flüchtlingen, zum Beispiel aus Syrien, werden aufgenommen (z.B. 100 000).
- Revision des Dublin-Abkommens: Jede Person hat die freie Wahl des Landes, in dem sie einen Asylantrag stellen will. Die Schweiz schickt nur in besonderen Fällen Flüchtlinge in die Dublin-Staaten zurück.
- Kriegsdienstverweigerung und Desertion ist ein Asylgrund.
- Als Fluchtgründe gelten auch Verhaltensweisen und Haltungen einer Person, die sie für eine Zeitspanne nach der Ausreise aus dem Heimatstaat geltend macht.

¹⁸ vgl. www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/menschenrechtsinstitution 19.01.2015

- Der Bundesrat bezeichnet «sichere Staaten» mit grösserer Zurückhaltung.
- Asylanträge können weltweit in allen schweizerischen Botschaften gestellt werden.
- Keine speziellen «Lager» für «renitente» Asylsuchende.
- Alle Asylsuchenden erhalten Sozialhilfe.
- Als Identitätspapiere gelten Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Geburtsurkunde oder andere Dokumente von staatlichen Stellen.
- Rekursfristen nach erstem Negativentscheid von 3 Monaten.
- Rekursfristen nach Nichteintretensentscheid von 1 Monat.
- Sofortiger Familiennachzug bei vorläufiger Aufnahme (Umwandlung der «vorläufigen Aufnahme» in «humanitäre Aufnahme»).
- Zwingende Härtefallprüfung nach drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz.
- Keine Ausschaffung von einzelnen Elternteilen. Vorrang des Rechts auf Familie und des Kindeswohles.
- Keine Gefängnisstrafen wegen illegalen Aufenthaltes. Keine Durchsetzungshaft. Keine Ausschaffungshaft.
- Zwingende Umwandlung von Status F in Status B nach 5 Jahren. Mehr Personal im Staatssekretariat für Migration (SEM). Rasche Asylentscheide. Auch Asylgesuche mit Anerkennungschancen werden speditiv entschieden.

Auf kantonaler Ebene

- Arbeitsbewilligungen. Das Gesetz erlaubt grundsätzlich Arbeitsbewilligungen ab dem 3. Monat nach Einreichung des Asylgesuches. Gemeinden und Kantone handhaben diese Möglichkeit aber sehr unterschiedlich und behindern die Aufnahme einer Arbeit oft erheblich.
- Sprachkurse. Alle Flüchtlinge können, solange sie keine Arbeit haben, für sie kostenlos (inkl. Fahrten) Sprachkurse besuchen, sowie eine staatskundliche Einführung.
- Ausbildung. Die berufliche Aus- und Weiterbildung von Flüchtlingen wird gefördert und durch Begleitung stimuliert, ihre Diplome werden kostenlos geprüft und womöglich anerkannt.
- Die sog. Dynamisierung wird nicht mehr praktiziert.
- Regularisierung: Härtefallgesuche nach Art. 14. AsylG werden zugunsten der Flüchtlinge geprüft und wenn immer möglich an das BFM weitergeleitet.

c) Recht auf Sicherung der Existenz

Die Hilfe in Notlagen nach BV Art. 12 wird so ausgestaltet, dass sie tatsächlich der Verfassung entspricht und den auf diese Hilfe angewiesenen Menschen die «Mittel» zugänglich macht, «die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind».¹⁹

d) Recht auf Mitbestimmung

- Stimm- und Wahlrecht für Ausländer und Ausländerinnen
- Wahlfähigkeit von für Ausländern und Ausländerinnen in politische Gremien
- Einsitz von für Ausländerinnen und Ausländern in zivilgesellschaftliche Gremien aller Art (ev. mittels Quoten)
- Einbezug von Ausländerinnen und Ausländern in Polizeiorgane
- Rasche Einbürgerung

e) Recht auf Arbeit

Alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, haben ein Recht auf Arbeit. Das Recht auf freie Niederlassung erfordert allerdings einen speziellen und verstärkten Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dumpinglöhne werden verboten und bekämpft. Die bereits bestehenden flankierenden Massnahmen werden weiter ausgebaut. Wichtige Punkte, die das bestehende Gesetz ergänzen sollten:

- **Erleichterte Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV)**
GAV müssen einfacher allgemeinverbindlich erklärt werden können – was heisst, dass sie für alle Arbeitgeber einer Branche verbindlich sind und nicht nur für diejenigen, die im Arbeitge-

¹⁹ Welchen Umfang diese «Mittel» haben müssen, damit sie ein «menschenwürdiges Dasein» ermöglichen, ist heute im Prinzip unbestritten. Vgl. Ulrich Zimmerli, em. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern, sans-papiers, das bulletin Nr. 4, Juni 2009 der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers: «Als Menschenrecht kann das «Recht auf Hilfe in Notlagen» aber nur dann zum Tragen kommen, wenn nicht nur ausreichende Nahrung, Kleidung, menschenwürdige Unterkunft sowie eine Grundversorgung mit medizinischem Beistand und Pflege, sondern auch soziale Leistungen wie eine minimale Integration in einer Gemeinschaft zum Schutz vor Verachtung, Erniedrigung und Austossung infolge äusserer Not als Elemente des vom Staat zu garantierenden «grundrechtlichen Existenzminimums» anerkannt werden. Das ist heute im Prinzip ebenso unbestritten, wie die Erkenntnis, dass Schutzbereich und Kerngehalt dieses Grundrechts zusammenfallen und dass es auf die Ursachen der Bedürftigkeit an sich nicht ankommen darf. Als Menschenrecht schützt das «Recht auf Hilfe in Notlagen» auch Ausländerinnen und Ausländer, und zwar unabhängig davon, ob sie sich legal oder illegal in der Schweiz aufhalten. Das hat das Bundesgericht in seinem bekannten Solothurner Nothilfeurteil BGE 131 I 166 im März 2005 unmissverständlich festgehalten.»

berverband organisiert sind. Damit ein GAV all-gemeinverbindlich erklärt werden kann, müssen nach der gegenwärtig geltenden Regelung 50% der Unternehmer Mitglied des Vertragverbandes sein. Dieses Quorum muss verringert werden.

- **Die Einstellung der Arbeit bei Missbräuchen**

Wenn schwere Verstöße im Bereich Arbeitsbedingungen und/oder Löhne festgestellt werden, müssen die Kontrolleure eine sofortige Einstellung der Arbeit verfügen können, bis eine zufriedenstellende Lösung gefunden wird.

- **Erleichterter Zugang zu den Unternehmen und Baustellen**

Die Gewerkschaften und andere Vertragspartner müssen freien Zugang zu den Arbeitsplätzen haben, um Kontrollen durchführen und Missstände aufdecken zu können.

- **Besser geschützte Personalvertretungen**

Angestellte und Vertrauensleute der Gewerkschaften spielen bei der Kontrolle der Arbeitsbedingungen eine Schlüsselrolle. Sie müssen ihrer Verantwortung nachkommen können, indem sie vor Kündigungen und Repressionen geschützt sind.

- **Verpflichtung zu Verhandlungen**

Der Bund und die Kantone müssen eine aktive Rolle beim Abschluss von GAV und NAV spielen, indem sie die Sozialpartner einer Branche zu Verhandlungen verpflichten können. Die Zusammenarbeit zwischen den paritätischen Kommissionen und den Kantonen muss verbessert werden.

- **Schweizer Löhne bei öffentlichen Aufträgen**

Die öffentliche Hand muss bei ihren Aufträgen klare Bedingungen bezüglich Lohn und Arbeitsbedingungen definieren. Der Auftragnehmer muss diese Bedingungen erfüllen. Firmen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

- **Verschärfte Kontrollen und stärkere Sanktionen**

Der Bund muss mehr finanzielle Mittel bereitstellen, damit die notwendigen Kontrollen der Löhne und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind. Zudem sind die heutigen Bussen von CHF 5000 zu niedrig. Sie haben keine abschreckende Wirkung und sollten deshalb massiv erhöht werden.

f) Recht auf Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen

- Garantierte gesundheitliche Grundversorgung für alle Menschen, die sich in der Schweiz aufhalten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dieses Recht ist in der Bundesverfassung in Art. 41 festgehalten. Es gilt auf Grund des Diskriminierungsverbotes (Art.8) allen in der Schweiz anwesenden Menschen.
- Sozialleistungen für alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus

g) Recht auf angemessene Unterkunft

- Angemessene Unterkünfte für Flüchtlinge (keine Zentren in abgelegenen Gebieten, keine unterirdischen Unterkünfte, besondere Unterkünfte für Familien und unbegleitete Jugendliche)
- Förderung des genossenschaftlichen Wohnens
- Förderung verdichteten Bauens in bestehenden Bauzonen

h) Recht auf Bildung

- Stärkere Frühförderung von Kindern mit Migrationshintergrund
- Stärkere Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund
- Erweiterter Zugang für Migrantinnen und Migranten zu Weiterbildung, Fachhochschulen und Universitäten
- Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten, nach Bedarf kostenlos
- Ausweitung der Anerkennung von Diplomen ausländischer Hochschulen und Universitäten

i) Recht auf Gründung und Schutz von Familie und Partnerschaft

- Recht auf Heirat, unabhängig vom Status der Person
- Recht auf Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft
- Recht auf Familiennachzug für Flüchtlinge und Personen mit vorläufiger Aufnahme (siehe Recht auf Asyl)
- Keine Ausschaffung von einzelnen Elternteilen (siehe Recht auf Asyl)

j) Recht auf Schutz vor Diskriminierung

- Überarbeitung von Art. 8 der Bundesverfassung «Rechtsgleichheit» und Schutz vor Diskriminierung
- Aufnahme des Diskriminierungsschutzes in die zivilrechtliche Gesetzgebung²⁰
- Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Herkunftsstaat oder Aufenthaltsstatus
- Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung

²⁰ Vgl. dazu die Studie «Recht gegen rassistische Diskriminierung» der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus von 2010

E Strategien und Handlungsoptionen für die Kirchen

Aus den theologischen Grundsätzen, den Grundrechten und den gesellschaftspolitischen Forderungen ergeben sich Ziele und Handlungsoptionen für die Kirchen auf verschiedenen Ebenen. Diese Ziele und Handlungsoptionen ergeben sich aus dem biblisch-theologischen Auftrag der Kirchen. Diese leisten, neben anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, ihren Beitrag dazu, dass die aufgezählten migrationspolitischen Forderungen umgesetzt werden. Die Kirchen müssen also bündnisfähig sein und immer wieder pragmatisch abwägen, welche Forderungen zu welchem Zeitpunkt ins Zentrum gerückt werden.

Deshalb enthält dieses Papier beides: Vorschläge für den Aufbau einer Willkommenskultur und Vorschläge für die Umsetzung der gesellschaftspolitischen Forderungen.

Aufbau einer Willkommenskultur

Migrantinnen und/oder Flüchtlinge sollen nicht in die Kirche «integriert» oder gar dazu aufgefordert werden, sich zu «assimilieren». Vielmehr gilt es, gemeinsam mit ihnen und auf gleicher Augenhöhe die Gegenwart zu gestalten und die Zukunft zu planen. So treten die Nationalität und Herkunft in den Hintergrund und der gelebte Glaube und die konkrete Gemeinschaft in den Vordergrund.

Willkommenskultur und Gastfreundschaft bedeuten mehr als nette Gesten und freundliche Moral. Zwar sind diese gerade im migrationspolitischen Kontext durchaus wichtig. Doch es geht darüber hinaus um wesentliche und grosse Fragen der Theologie und der Spiritualität. Es geht um die Glaubwürdigkeit der Kirchen.

Viele Geschichten aus der jüdisch-christlichen Tradition erzählen von der Schönheit und den Tücken der Gastfreundschaft. Der Imperativ, gastfreundlich zu sein, hallt durch die ganze Bibel. In der katholischen Tradition ist Gastfreundschaft eines der sieben Werke der Barmherzigkeit und in den or-

thodoxen Kirchen wuchs aus der *Philoxenia* eine liturgische und künstlerische Tradition. Das lateinische Wort für Pfarrer «*Parochus*» bedeutet ursprünglich Gastwirt. Für Luther ist Gastfreiheit da, wo Kirche ist. Zwingli und Bullinger nahmen Flüchtlinge aus ganz Europa gastfreundlich auf, und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund schreibt 2015 auf seiner Website: «Zur reformierten Alltagspraxis gehört die christliche Gastfreundschaft.»

Das Gebot zur allgemeinen und generellen Gastfreundschaft im jüdisch-christlichen Kontext leitet sich aus dem Glauben ab, dass wir einerseits alle Gäste sind in Gottes Schöpfung (vgl. Lev 25,23; Ps 119,19) und dass andererseits der Schöpfer selbst seine Geschöpfe ab und an besucht. Als Gott Abraham und Sarah zunächst unerkant und unangemeldet unter den Eichen von Mamre besucht (Gen 18,1–16), tischen sie ihm (oder ihnen²¹) unaufgefordert die besten Köstlichkeiten auf, die ihnen zur Verfügung stehen. In der Folge schenkt ihnen Gott neues Leben durch die Geburt ihres ersten Sohnes Issak, den sie sich sehnlich erwünscht hatten (Gen 21,1–7). Diesem Motiv der Theophanie begegnen wir in vielen anderen Geschichten, nicht nur im Ersten Testament, sondern im ganzen alten Orient und in vielen anderen Religionen. Wenn Gott selbst dein Gast sein könnte, dann ist unbeschränkte, allgemeine Gastfreundschaft geboten.

Die Nachfahren Abrahams und Sahras erlebten dann, als Hebräer in Ägypten, Unterdrückung und Ablehnung am eigenen Leib und über Generationen. Sie setzen dieser Situation das Bekenntnis zu dem Gott entgegen, der den Fremden/die Fremde lieb hat und der sie aus der Sklaverei befreit. Der Exodus aus Ägypten wurde zur konstitutiven Erzählung des Ersten Testaments und selbstverständlich mit dem Grundsatz der Gastfreundschaft verknüpft: «Und wenn ein Fremder bei dir lebt in eurem Land, sollt ihr ihn nicht bedrängen. Wie ein Einheimischer soll euch der Fremde gelten, der bei

21 Der Verfasser der Erzählung spielt raffiniert mit dem Singular und dem Plural, wenn von «Gott» die Rede ist.

euch lebt. Und du sollst ihn lieben wie dich selbst, denn ihr seid selbst Fremde gewesen im Land Ägypten. Ich bin der Ewige, euer Gott... Ich bin der Ewige, euer Gott, der euch herausgeführt hat aus dem Land Ägypten. So haltet alle meine Satzungen und alle meine Vorschriften und befolgt sie. Ich bin der Ewige» (Lev 19,33–34, 36b,37).

Deshalb wäre es eine Verkürzung, die Pflicht zur Gastfreundschaft mit dem kulturellen oder anthropologischen Gedanken der Gegenseitigkeit zu begründen. Das Gebot der Gastfreundschaft ist mehr als die Garantie, in Zeiten beschwerlichen Reisens den Reisenden Unterkunft, Verpflegung und Schutz zu bieten. Wenn Gott selbst die Menschen besucht, um sie zu befreien, dann geht es beim Gebot der Gastfreundschaft um das Innere des Glaubens selbst.

Zu dem aber, der ihn eingeladen hatte, sagte Jesus: Wenn du ein Mittagessen oder ein Abendessen gibst, so lade weder deine Freunde noch deine Brüder noch deine Verwandten noch reiche Nachbarn ein, damit sie nicht Gegenrecht halten und dich ihrerseits wieder einladen. Nein, wenn du ein Gastmahl gibst, dann lade Arme, Verkrüppelte, Lahme und Blinde ein. Und du wirst selig sein, weil sie nichts haben, es dir zu vergelten. Denn es wird dir vergolten werden beim Aufstehen der Gerechten.

Lk 14, 12–14

Der Verfasser des Hebräerbriefes argumentiert ähnlich: «Die Liebe zu denen, die euch vertraut sind, bleibe! Die Liebe zu denen, die euch fremd sind, aber vergesse nicht – so haben manche, ohne es zu wissen, Engel beherbergt.» (Heb 13,1–2) Damit steht er in jesuanischer Tradition. In der Gerichtsrede lässt der Evangelist Matthäus Jesus sagen: «Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen» (Mt 25,35c). Damit macht er die Gastfreundschaft gegenüber Fremden zum Massstab, an dem alle Völker gemessen werden.

Auch der Evangelist Lukas betont die hohe Bedeutung der Gastlichkeit. Die Geschichte vom grossen Gastmahl (Lk 14, 15–24²²) macht den Prozess der gesellschaftlichen Exklusion rückgängig, indem an der Stelle der Landbesitzer, Grossbauern und Heiratsfähigen die Leute auf den Gassen und Strassen eingeladen werden. So werden die Konturen einer neuen Gesellschaft und Weltordnung sichtbar, die die Privilegierung der Zugehörigen und den Ausschluss der Nichtzugehörigen überwindet und Gastfreundschaft versteht als gleichberechtigte Beteiligung aller.

Der Geschichte vom grossen Gastmahl entspricht die Geschichte vom letzten Passamahl (Lk 22,7–23), in der Jesus nicht Gast, sondern Gastgeber ist. Er sitzt am Tisch mit den zwölf Sendboten, lauter Menschen aus den Unterklassen, unter ihnen auch der Verräter. Der Gastgeber macht im Lauf des Mahls aufmerksam auf die entscheidenden Elemente für eine den Menschen und damit Gott dienende Gesellschaftsordnung: auf das Teilen, auf die Gemeinschaftlichkeit, auf das erinnernde Feiern und auf den neuen Gesellschaftsvertrag aufgrund des soldarischen Rechtes der Tora.

Gastfreundschaft in der Gemeinde zu leben ist eine herausfordernde und wunderbare Aufgabe. Immer wieder und allzu schnell tendieren Gemeinden dazu, durch Sprache, Kultus, Musik, Geste und Denken die Menschen zu unterscheiden und zu teilen. Es ist nicht einfach, gastfreundliche Gottesdienste zu gestalten und gastfreundliche Gemeinde zu sein. Viele reformierte Gemeinden erfahren dies: Sie setzen sich im Gegensatz zur schweizerischen Bevölkerung zu einem grossen Teil aus Ansässigen zusammen. Weit mehr als 20% der schweizerischen Bevölkerung sind aber Migrantinnen und Migranten. Sie nehmen kaum an reformierten Gottesdiensten teil und sind in den Gremien und Gruppen der Gemeinden oft nur sehr spärlich vertreten. Gastfreundschaft bleibt eine ernstzunehmende Herausforderung.

22 Sie ist eingebettet in die grössere Erzählung Lk. 14,1–24, die Jesus als Gast im Haus eines Führers der Pharisäer zeigt. Ihre Pointe ist: Wenn man Jeus einlädt, lädt man die Marginalisierten mit ein. Daraus ergibt sich das Gebot: «Wenn du ein Gastmahl veranstaltest, so lade Arme, Verkrüppelte, Lahme, Blind ein, und du wirst selig sein, weil sie nichts haben, es dir zu vergelten; denn es wird dir vergolten werden beim Aufstehen der Gerechten» (14,14).

Für die Kirchen ist im gastfreundlichen Umgang mit «Fremden» grosse Vorsicht gegenüber dem Begriff «Integration» angebracht. «Integration» setzt ein homogenes «Wir» voraus, in das andere «integriert» werden können/sollen. Einerseits gibt es dieses «Wir» gar nicht – weder in der Gesellschaft noch in den Gemeinden – andererseits ist Kirche immer weltweite Kirche.²³ «Wir» gehören alle schon grundsätzlich zur gleichen weltweiten Kirche, ausgerichtet auf den Gott der Bibel und organisiert in mannigfaltigen Formen. Kirche ist grundsätzlich divers und vielfältig, so vielfältig wie Gott die Welt und die Menschen gemacht hat. Deshalb führt es zu einem falschen Ziel, über «kulturelle» Unterschiede nachzudenken oder diese als Kriterium zu verwenden. Anders formuliert: Durch den gemeinsamen Glauben und die gemeinsamen biblischen Grundlagen sind die selbstverständlich kulturell vielfältigen Kirchen bereits «integriert». Sie leben «Einheit in der Vielfalt», wie der Ökumenische Rat der Kirchen seit seiner Gründung betont.

Viel entscheidender als die sogenannte «Integration» von Fremden in hiesige Gemeinden, ist ihre aktive, selbstverständlich gleichberechtigte Teilnahme in den Gemeinden. Die meisten schweizerischen Landeskirchen geben dieser Grundhaltung dadurch Ausdruck, dass alle Gemeindeglieder – unabhängig von ihrer Nationalität – das Stimm- und Wahlrecht ab dem ersten Tag in der Gemeinde erhalten. In einer christlichen Gemeinde zu leben, heisst wesentlich, die bereichernde Vielfalt aller Gemeindeglieder zum Blühen zu bringen, indem die Gegenwart gemeinsam gestaltet und die Zukunft gemeinsam geplant wird.²⁴

a) Gemeinde/Pfarrei

- Einbezug von MigrantInnen in Gremien und Gruppen (z.B. Kirchgemeinderäte, Ressorts, Chöre, Besuchsgruppen, Familiengruppen, etc.)
- Einrichten einer Kommission/eines Ressorts «Migration & Asyl» (eventuell zusammen mit dem Ressort OekumeneMissionEntwicklungsfragen)
- Alle Arten von Veranstaltungen, die die Begegnung mit Migrantinnen und Migranten fördern (z. B. Mittagstische, Basare, Konzerte, Gottesdienste, Schweizer laden Flüchtlinge zum Essen, zu Festen ein)

- Debatten, Diskussionsforen, Podien zu migrationspolitischen Themen
- Gottesdienste, Predigten, Gebete mit migrationspolitischen Themen
- Mehrsprachige Gottesdienste/Veranstaltungen/Gruppen
- Vernetzung mit benachbarten Migrationsgemeinden
- Vernetzung mit anderen Religionsgemeinschaften
- Partnerschaft mit einer Gemeinde/Organisation der weltweiten Ökumene
- Beteiligung an lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Kampagnen zu migrationspolitischen Themen

b) Kantonalkirche

- Stärkung und Ausbau von Fachstellen im Bereich Migration & Asyl
- Erarbeitung von kantonalen Strategien und Handlungsmöglichkeiten für den Bereich Migration & Asyl
- Begleitung und Unterstützung von Migrationsgemeinden
- Aktiver Dialog mit Migrationsgemeinden
- Begleitung und Weiterbildung für migrationspolitisch interessierte Personen und Mitglieder von Migrationsgemeinden
- Unterstützung und/oder Organisation von regionalen Gottesdiensten/Events/Veranstaltungen zu migrationspolitischen Themen
- Vernetzung mit Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft
- Verleihung des Labels «Gemeinde/Pfarrei mit hoher Willkommenskultur» (Erarbeitung eines Kriterienkataloges für das Label)

c) Basisbewegungen

- Organisation und Durchführung von Diskussionsforen und Konferenzen
- Erarbeitung von theologischen und pastoralen Grundlagen
- Organisation und Durchführung von Kampagnen zu migrationspolitischen Themen
- Bereitstellung von Material für gesellschaftspolitische Kampagnen

²³ Vgl. dazu den Exkurs: «Identität ist vielfältig», S. 8–9

²⁴ Die Skepsis gegenüber dem Begriff «Integration» ist nicht nur aus kirchlicher Sicht angebracht, sondern auch aus migrationspolitischer Perspektive. Vgl. dazu zum Beispiel Mark Terkessidis, «Interkultur», Berlin 2010

d) Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK/Bischofskonferenz

- Vernetzung mit Kirchen und Organisationen der weltweiten Ökumene
- Aufbau und Pflege von binationalen und multinationalen Partnerschaften zwischen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden
- Ausarbeitung und Verbreitung von Grundsatzpapieren und Stellungnahmen zu migrationspolitischen Themen
- Organisation und Durchführung von Diskussionsforen und Konferenzen
- Erarbeitung von theologischen und pastoralen Grundlagen
- Organisation und Durchführung von Kampagnen zu migrationspolitischen Themen
- Bereitstellung von Material für gesellschaftspolitische Kampagnen

Kirchliche Beiträge zur Umsetzung der gesellschaftspolitischen Forderungen

Das Ziel ist, dass Vertreterinnen und Vertreter von allen vier kirchlichen Ebenen sich für diese Forderungen einsetzen. Es soll immer auch auf den Zusammenhang zwischen den biblisch-theologischen Grundsätzen und den entsprechenden Forderungen hingewiesen werden. Je nach Thema hat dies auf der Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene zu erfolgen. Wichtig ist dabei die Vernetzung und Zusammenarbeit untereinander aber auch mit Vertreterinnen und Vertretern von NGOs und Basisbewegungen (Solidaritätsnetzen etc.)

a) Recht auf freie Niederlassung

- Die Idee ins Spiel bringen
- Untersuchungen und Forschung anregen
- Einbezug von Migrantinnen und Flüchtlingen in kirchliche Gremien und Gruppen

b) Recht auf Asyl

- Asylpolitik thematisieren
- Wenn nötig ist das «Kirchenasyl» anzubieten: Flüchtlinge, die von einer Ausschaffung bedroht sind deren Rückkehr gefährlich oder unzumutbar ist, sollen in Kirchgemeinden vorübergehend aufgenommen werden. In dieser Zeit kann juristisch für einen Aufenthaltstitel gekämpft werden. In Deutschland gibt es zurzeit 200 Kirchenasyle für 359 Personen www.kirchenasyl.de/, siehe auch die ähnliche Verpflichtung der Charta von Groningen 1987).

- Kirchliche Behörden des Kantons setzen sich bei den kantonalen Behörden für die Umsetzung der hier genannten Forderungen ein, sofern sie sich auf kantonale Zuständigkeiten beziehen (insbesondere Überführung der Nothilfe in die Sozialhilfe, angemessene Unterkünfte, grosszügige Beantwortung von Härtefallgesuchen)
- Aufbau von Angeboten für Flüchtlinge
- Flüchtlinge in der Gemeinde beteiligen

c) Recht auf Sicherung der Existenz

Namentlich für abgewiesene Asylsuchende reklamieren die Kirchen dieses Recht, zum Beispiel durch die Überführung der Nothilfe in die Sozialhilfe.

d) Recht auf Mitbestimmung

- Flüchtlinge und Leute mit Migrationshintergrund in Arbeitsgruppen und Kirchenbehörden (zumindest beratend, wenn er/sie kein Kirchenmitglied ist) einladen
- Bei kirchlichen Projekten Flüchtlinge von Anfang an mit einbeziehen. Ausländische Gemeindeglieder speziell zu Kirchgemeindeversammlungen einladen
- Über das kirchliche Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer informieren

e) Recht auf Arbeit

- Unterstützung von gewerkschaftlichen Anliegen zum Schutz der Arbeitnehmenden
- Unterstützung von Organisationen Arbeitnehmender
- Schutz für Arbeitnehmende thematisieren
- Intensivierung von seelsorgerlichen Angeboten für Arbeitnehmende

f) Recht auf Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen

- Finanzielle Unterstützung für Migrantinnen und Flüchtlinge

g) Recht auf angemessene Unterkunft

- Bereitstellung von kirchlichen Unterkünften für Flüchtlinge
- Koordination von privaten Unterkünften für Flüchtlinge

h) Recht auf Bildung

- Durchführung von Deutsch- und anderen Sprachkursen
- Unterstützung von Deutsch- und anderen Sprachkursen
- Begleitung von Migrantinnen und Flüchtlingen in der Ausbildung
- Begleitung von Migrantinnen und Flüchtlingen bei der Lehrstellen- und Stellensuche
- Förderung der Ausbildung von Migrantinnen und Flüchtlingen für den kirchlichen Dienst
- Aufbau von multinationalen «Schulen» und «Volksuniversitäten»
- Beteiligung an spezifischen migrationspolitischen Projekten und Veranstaltungen in Schulen, Gymnasien, Gewerbeschulen, Berufsschulen, Fachhochschulen und Universitäten

i) Recht auf Gründung und Schutz von Familie und Partnerschaft

- Promotion der Einheit und gottesdienstliche Feiern von und für binationale Paare
- Einbezug von Pfarrpersonen und diakonischen Mitarbeitenden aus Migrationsgemeinden für die Begleitung von binationalen Partnerschaften und deren Familien
- Unterstützung und Begleitung von Personen beim Familiennachzug oder der Wiedervereinigung von Familien
- Schutz von Elternteilen, die ohne die Familie ausgeschafft werden sollen

j) Recht auf Schutz vor Diskriminierung

- Unterstützung von Organisationen, die sich für die Gleichstellung aller Menschen einsetzen
- Schutz vor Diskriminierung thematisieren
- Organisation von Anlässen, Gottesdiensten, Begegnungsmöglichkeiten zusammen mit diskriminierten Menschen und deren Organisationen

Mitte August 2015

